

MK LUXINVEST S.A.
94B, Waistrooss
L-5440 Remerschen
R.C.S. B 43576
(„Verwaltungsgesellschaft“)

Mitteilung an die Anteilhaber des Fonds
A&F Strategiedepot (“Fonds”)
R.C.S. K948

Teilfonds:

A&F Strategiedepot Moderat Multi Faktor Plus

Anteilklasse	ISIN	WKN
Anteilklasse A	LU0399471373	A0RC4N
Anteilklasse AT	LU2152936295	A2P2NS
Anteilklasse I	LU1669196492	A2DWSX
Anteilklasse IT	LU2152936378	A2P2NT

A&F Strategiedepot Wachstum Multi Manager Ökologisch-Ethisch

Anteilklasse	ISIN	WKN
Anteilklasse A	LU1861224456	A2JRNV
Anteilklasse AT	LU2152936881	A2P2NY
Anteilklasse I	LU1861224530	A2JRNW
Anteilklasse IT	LU2152936964	A2P2NZ

A&F Strategiedepot Kapitalgewinn Multi Manager Ökologisch-Ethisch

Anteilklasse	ISIN	WKN
Anteilklasse A	LU2483982729	A3DMZC
Anteilklasse AT	LU2483982992	A3DMZD
Anteilklasse I	LU2483983024	A3DMZE
Anteilklasse IT	LU2483983297	A3DMZF

A&F Strategiedepot Kapitalgewinn Multi Faktor Plus

Anteilklasse	ISIN	WKN
Anteilklasse A	LU1861224613	A2JRNX
Anteilklasse AT	LU2152937004	A2P2N0
Anteilklasse I	LU1956185851	A2PMY8
Anteilklasse IT	LU2152937186	A2P2N1

A&F Strategiedepot Defensiv Multi Manager Absolute Return

Anteilklasse	ISIN	WKN
Anteilklasse A	LU2381336531	A3CY6R
Anteilklasse AT	LU2381336705	A3CY6S
Anteilklasse B	LU2381336614	A3CY6T
Anteilklasse I	LU2381336887	A3CY6Q

A&F Strategiedepot Moderat Multi Manager Ökologisch-Ethisch

Anteilklasse	ISIN	WKN
Anteilklasse A	LU1951933719	A2PMY6
Anteilklasse AT	LU2152937699	A2P2N2
Anteilklasse I	LU1951933800	A2PMY7
Anteilklasse IT	LU2152938663	A2P2N3

A&F Strategiedepot Wachstum Multi Faktor Plus

Anteilklasse	ISIN	WKN
Anteilklasse A	LU1861224027	A2JRNT
Anteilklasse AT	LU2152936618	A2P2NW
Anteilklasse I	LU1861224373	A2JRNU
Anteilklasse IT	LU2152936709	A2P2NX

(die „Teilfonds“)

A. Anpassungen zum 1. Januar 2023

Die Anteilhaber des Fonds bzw. der Teilfonds werden hiermit über folgende Änderungen informiert, die zum 1. Januar 2023 (nachstehend das „Datum des Inkrafttretens“) für diesen Fonds und diese Teilfonds in Kraft treten:

I. Anpassungen im Anhang des Verkaufsprospekts:

- Für den Teilfonds A&F Strategiedepot Moderat Multi Faktor Plus, A&F Strategiedepot Wachstum Multi Faktor Plus und A&F Strategiedepot Kapitalgewinn Multi Faktor Plus**

Die jeweilige Anlagepolitik der oben genannten Teilfonds wird wie folgt spezifiziert:

Vor dem Datum des Inkrafttretens	Ab dem Datum des Inkrafttretens
<p>(...)</p> <p>Die Investition in Zielfonds erfolgt in den verschiedenen verwendeten Anlageklassen (Multi) und soll nach Möglichkeit und Verfügbarkeit neben den normalen Marktrisikoprämien zusätzlich sogenannte Faktorprämien (Faktor) erwirtschaften. Bei der Auswahl der Zielfonds wählt das Teilfondsmanagement unter anderem nach Faktoren wie z.B. geringe Volatilität, Eigendynamik, Ertragsstärke oder Unternehmensgröße aus.</p> <p>(...)</p>	<p>(...)</p> <p>Die Investition in Zielfonds erfolgt in den verschiedenen verwendeten Anlageklassen (Multi) und soll nach Möglichkeit und Verfügbarkeit neben den normalen Marktrisikoprämien zusätzlich sogenannte Faktorprämien (Faktor) erwirtschaften. Bei der Auswahl der Zielfonds wählt das Teilfondsmanagement unter anderem nach Faktoren aus, wie z.B.</p> <p>MARKET = Investition in alle Aktien weltweit VALUE = Aktien mit günstiger Bewertung SIZE = Aktien kleinerer Unternehmensgröße PROFITABILITY = Aktien besserer Unternehmensqualität LOW INVESTMENT = Umsichtige Unternehmensinvestitionen POLITICAL RISK = Erhöhter Schwellenländeranteil LEVERAGE = Erhöhte Investitionsquote</p> <p>(...)</p>

- Für die Teilfonds A&F Strategiedepot Wachstum Multi Manager Ökologisch-Ethisch, A&F Strategiedepot Moderat Multi Manager Ökologisch-Ethisch und A&F Strategiedepot Kapitalgewinn Multi Manager Ökologisch-Ethisch:**

Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Delegierte Verordnung) legt den konkreten Inhalt, die zu verwendende Methodik und die Art der Darstellung der offenzulegenden Informationen im Zusammenhang mit dem Thema Nachhaltigkeit im Finanzsektor fest.

Gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2019/2088 (SFDR), der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie-Verordnung) sowie der Delegierten Verordnung hat die Verwaltungsgesellschaft vorvertragliche Informationen gemäß dem Annex für Artikel 8 SFDR Finanzprodukte erstellt. Diese vorvertraglichen Informationen sind zukünftig dem Verkaufsprospekt als Spezifischer Anhang beigelegt. Die jeweilige Anlagepolitik im Anhang des Verkaufsprospekts wurde entsprechend klargestellt.

- Für die Teilfonds A&F Strategiedepot Wachstum Multi Manager Ökologisch-Ethisch, A&F Strategiedepot Kapitalgewinn Multi Faktor Plus, A&F Strategiedepot Moderat Multi Manager Ökologisch-Ethisch, A&F Strategiedepot Defensiv Multi Manager**

Absolute Return und A&F Strategiedepot Kapitalgewinn Multi Manager Ökologisch-Ethisch:

Die Anlagestrategie der oben genannten Teilfonds wird um folgenden Passus ergänzt:

Ab dem Datum des Inkrafttretens
(...) Wichtigste Grundlage für den Mehrwert ist dabei das disziplinierte Festhalten und konsequente, regelmäßige, antizyklische Rebalancing der identifizierten Zielinvestments. (...)

II. Anpassungen am Verwaltungsreglement:

Artikel 4 des Verwaltungsreglement „Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik“ wird wie folgt angepasst:

Vor dem Datum des Inkrafttretens	Ab dem Datum des Inkrafttretens
(...) d) Die unter Nr. 6 Buchstabe a) Satz 1 dieses Artikels genannte Anlagegrenze von 10% des Netto-Teilfondsvermögens erhöht sich in den Fällen auf 25% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens, in denen die zu erwerbenden Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut ausgegeben werden, das seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat und kraft Gesetzes einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, durch die die Inhaber dieser Schuldverschreibungen geschützt werden sollen. Insbesondere müssen die Erlöse aus der Emission dieser Schuldverschreibungen nach dem Gesetz in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen in ausreichendem Maße die sich daraus ergebenden Verpflichtungen abdecken und die mittels eines vorrangigen Sicherungsrechts im Falle der Nichterfüllung durch den Emittenten für die Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der laufenden Zinsen zur Verfügung stehen. (...)	(...) d) Die unter Nr. 6 Buchstabe a) Satz 1 dieses Artikels genannte Anlagegrenze von 10% des Netto-Teilfondsvermögens erhöht sich auf 25% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens ab dem 8. Juli 2022 für gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU sowie in den Fällen , in denen die zu erwerbenden Schuldverschreibungen vor dem 8. Juli 2022 von einem Kreditinstitut ausgegeben werden, das seinen satzungsmäßigen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat und kraft Gesetzes einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, durch die die Inhaber dieser Schuldverschreibungen geschützt werden sollen. Insbesondere müssen die Erlöse aus der Emission dieser vor dem 8. Juli 2022 begeben Schuldverschreibungen nach dem Gesetz in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen in ausreichendem Maße die sich daraus ergebenden Verpflichtungen abdecken und die mittels eines vorrangigen Sicherungsrechts im Falle der Nichterfüllung durch den Emittenten für die Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der laufenden Zinsen zur Verfügung stehen. (...)

Artikel 11 und Artikel 15 des Verwaltungsreglements werden sprachlich dahingehend angepasst, dass das Basisinformationsblatt für Packaged Retail and Insurance-Based Investment Products (verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und von Versicherungsanlageprodukten), die wesentlichen Anlegerinformationen zum 1. Januar 2023 ersetzt.

B. Anpassungen zum 1. Februar 2023

Ferner werden die Anteilinhaber der Teilfonds hiermit von der Verwaltungsgesellschaft über folgende Änderungen informiert, die zum 1. Februar 2023 für diesen Fonds und die Teilfonds in Kraft treten:

Anpassungen im Anhang des Verkaufsprospekts:

1. Für den Teilfonds **A&F Strategiedepot Wachstum Multi Faktor Plus**

Die Anlagepolitik des oben genannten Teilfonds wird zum 1. Februar 2023 wie folgt ergänzt:

(...)

Mehr als 50 % des Wertes des Teilfonds werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetz angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für den Teilfonds erworben werden können. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden. Bei der Ermittlung des Umfangs des in Kapitalbeteiligungen angelegten Vermögens werden die Kredite entsprechend dem Anteil der Kapitalbeteiligungen am Wert aller Vermögensgegenstände abgezogen.

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Investmentanteile an Aktienfonds i.S.d. § 2 Abs. 6 des deutschen Investmentsteuergesetz in Höhe von 51 % des Wertes des Investmentanteils oder Investmentanteile an Mischfonds i.S.d. § 2 Abs. 7 des deutschen Investmentsteuergesetz in Höhe von 25 % des Wertes des Investmentanteils. Sieht ein Aktienfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 51% bzw. sieht ein Mischfonds einen höheren Prozentsatz als 25% seines Aktivvermögens für die fortlaufende Mindestanlage in Kapitalbeteiligungen vor, gilt der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Kapitalbeteiligungsquote, kann je nach Einschätzung der Marktlage für den Teilfonds innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen das restliche Teilfondsvermögen auch vollständig in einer der oben genannten Anlageklassen gehalten werden.

(...)

2. Für den Teilfonds **A&F Strategiedepot Wachstum Multi Manager Ökologisch-Ethisch**

Die Anlagepolitik des oben genannten Teilfonds wird zum 1. Februar 2023 wie folgt ergänzt:

(...)

Mindestens 25 % des Wertes des Teilfonds werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetz angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für den Teilfonds erworben werden können. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden. Bei der Ermittlung des Umfangs des in Kapitalbeteiligungen angelegten Vermögens werden die Kredite entsprechend dem Anteil der Kapitalbeteiligungen am Wert aller Vermögensgegenstände abgezogen.

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Investmentanteile an Aktienfonds i.S.d. § 2 Abs. 6 des deutschen Investmentsteuergesetz in Höhe von 51 % des Wertes des Investmentanteils oder Investmentanteile an Mischfonds i.S.d. § 2 Abs. 7 des deutschen Investmentsteuergesetz in Höhe von 25 % des Wertes des Investmentanteils. Sieht ein Aktienfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 51% bzw. sieht ein Mischfonds einen höheren Prozentsatz als 25% seines Aktivvermögens für die fortlaufende Mindestanlage in Kapitalbeteiligungen vor, gilt der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung.

Unter Berücksichtigung der 25% Kapitalbeteiligungsquote kann je nach Einschätzung der Marktlage für den Teilfonds innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen das restliche Teilfondsvermögen auch vollständig in einer der oben genannten Anlageklassen oder Zielfondsgattungen gehalten werden.

(...)

Hinweise

Die Kosten für die oben genannten Änderungen werden gemäß Artikel 11 des Verwaltungsreglements von dem Teilfonds und/oder der jeweiligen Anteilklasse getragen.

Anteilinhaber, welche mit diesen Änderungen nicht einverstanden sind, haben das Recht, ihre Anteile innerhalb eines Monats nach dieser Veröffentlichung ohne Rückgabekosten zurückzugeben.

Alle Änderungen werden aus dem Verkaufsprospekt und dem Verwaltungsreglement mit dem Datum des Inkrafttretens ersichtlich sein, welche am Sitz der Verwaltungsgesellschaft kostenlos eingesehen werden kann.

Luxemburg, im Dezember 2022

MK LUXINVEST S.A.